

V verkauft für 1'000 und manzipiert dem K einen Sklaven, der als Lehrer der Rhetorik und des Rechts geeignet sei.

1. Im folgenden Monat stellt K fest, dass der Sklave einen Sprachfehler hat und nicht weiss, was eine rei vindicatio ist.

Ansprüche des K vs V.

Obersatz: K könnte von V den Kaufpreis mit der a° redhibitoria zurückfordern gegen Rückgabe der Kaufsache.
(a° quanti minoris wohl nicht im Interesse des K)

Voraussetzungen:

- Marktkauf (+)
- Ediktmissiger Gegenstand (Zugtier, Sklave) (+)
- Katalogmissiger Mangel (-) / zugesicherte Eigenschaft (JA, Rechts- und Rhetorikkenntnisse fallen ins Gewicht. Ernsthaftigkeit grenzt hier von der reklamehaften Anpreisung ab.)
- Frist (+)

Resultat: Ja, Kaufpreis zurück gegen Rückgabe des Sklaven.

Überdies sagen: dasselbe kann man auch mit der a° empti erreichen!

Obersatz: K könnte von V das Interesse mit der a° empti einfordern gegen Rückgabe der Kaufsache.

Ja, weil dictum (str.)

Ja, weil Dolus (darf vermutet werden, Begründung!)

V verkauft für 1'000 und manzipiert dem K einen Sklaven, der als Lehrer der Rhetorik und des Rechts geeignet sei.

2. Nach vier Monaten stellt sich heraus, dass der Sklave ein Kleptomane ist.

Ansprüche des K vs V.

Voraussetzungen:

- Marktkauf (+)
- Ediktmissiger Gegenstand (Zugtier, Sklave) (+)
- Katalogmissiger Mangel
 - Flüchtling (-)
 - Gebrechen (-)
 - Freiheit von Noxalansprüchen (könnte sein)
 - Krankheit (+) Kleptomanie ist eine Krankheit
- Frist (+)

Resultat: Ja, Kaufpreis zurück gegen Rückgabe Sklave.

Überdies sagen: dasselbe kann man auch mit der a° empti erreichen!

V verkauft für 1'000 und manzipiert dem K einen Sklaven, der als Lehrer der Rhetorik und des Rechts geeignet sei.
3. Nach fast einem Jahr stirbt der Sklave aufgrund einer Infektion, die er sich vor Jahren zugezogen hat.

Obersatz: K könnte von V den Kaufpreis mit der **a° redhibitoria** zurückfordern gegen Rückgabe der Kaufsache.

Voraussetzungen:

- Marktkauf (+)
- Ediktmässiger Gegenstand (Zugtier, Sklave) (+)
- Katalogmässiger Mangel (+) Krankheit
- Frist (-)

—————> **Alternative über a° quanti minoris.**

Resultat: Ja, Minderung etwa im Umfang von 4/5 möglich. **Insbesondere trotz Tod.**

Überdies sagen: dasselbe kann man auch mit der a° empti erreichen!

4. Zuvor hat er noch die Sklavin und Köchin des K angesteckt, wodurch hohe Arztkosten und langfristiger Arbeitsausfall verursacht wurden.

Obersatz: K könnte von V das Interesse mit der **a° empti** verlangen.

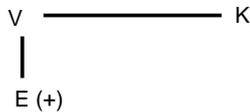
Dazu müsste V gegen die bona fides verstossen, was bedingt, dass er von der Infektion des Sklaven gewusst hat. SV unklar, Vermutung des guten Glaubens (vgl. ZGB 3).

V verkauft und übergibt dem K das Schaf Dolly für 100, die K zahlt. Eine Woche später stellt K fest, dass Dolly nicht V, sondern E gehörte.

1. E hatte Dolly dem V zur Aufbewahrung gegeben.

K verlangt den Kaufpreis von V zurück und bietet gleichzeitig die Rückgabe des Schafes an V oder E an. V ist damit nicht einverstanden.

Kann K Rückgabe des Kaufpreises nach **römischem Recht** verlangen?



Obersatz Könnte K von V mit der a° empti den Kaufpreis zurückverlangen?

Herleitung (prüfe, ob Vertrag gültig etc.)

Resultat: Da V dolos handelt und gegen die bona fides bereits verstossen hat, muss K nicht auf die evictio warten.
K kann mit der a° empti das Geld von V zurückverlangen (und überdies auch Mangelfolgeschäden geltend machen!).

V verkauft und übergibt dem K das Schaf Dolly für 100, die K zahlt. Eine Woche später stellt K fest, dass Dolly nicht V, sondern E gehörte.

2. Dolly war, was weder V noch K wussten, vor 2 Jahren dem E gestohlen worden.

K verlangt den Kaufpreis von V zurück und bietet gleichzeitig die Rückgabe des Schafes an V oder E an. V ist damit nicht einverstanden.

Kann K Rückgabe des Kaufpreises nach **römischem Recht** verlangen?

Obersatz Könnte K mit der a° empti von V den Kaufpreis zurückverlangen?

Vertragsprüfung (+)

Verstoss des V gegen den Vertrag (bona fides) → (-) Geschuldet wird nur die Sachübergabe, nicht die Eigentumsverschaffung. Überdies war V nicht bösgläubig. Bis jetzt liegt noch keine Vertragsstörung vor!

Es muss also auf eine allfällige evictio gewartet werden.

Könnte der E das Schaf von K vindizieren?

Dazu müsste E sein Eigentum behalten haben.

K war nie E+ und konnte somit auch dem K kein E+ verschaffen (nemo plus...). Überdies konnte K das Schaf bisher nicht ersitzen (da u.a. zu wenig Zeit) und wird es auch zukünftig nie ersitzen können (da res furitiva).

Sobald eine evictio stattgefunden hat, wird K mit der a° empti von V nicht bloss den Kaufpreis, sondern sogar das duplum verlangen können.

V verkauft und übergibt dem K das Schaf Dolly für 100, die K zahlt. Eine Woche später stellt K fest, dass Dolly nicht V, sondern E gehörte.

3. K und V wussten, dass das Schaf dem E gestohlen wurde.

K verlangt den Kaufpreis von V zurück und bietet gleichzeitig die Rückgabe des Schafes an V oder E an. V ist damit nicht einverstanden.

Kann K Rückgabe des Kaufpreises nach **römischem Recht** verlangen?

Obersatz Könnte K mit der a° empti von V den Kaufpreis zurückverlangen?

Vertragsprüfung:

Der Vertrag ist ungültig, da gesetzeswidrig (Hehlerei!) und sittenwidrig.

→ Da kein gültiger Vertrag, keine a° empti.

Prüfe *condictio*. Eigentlich alle Voraussetzungen (+)

Problem allerdings: Kondiktionsausschluss (?)

4 V verkauft und übergibt dem K das Schaf Dolly für 100, die K zahlt. Eine Woche später stellt K fest, dass Dolly nicht V, sondern E gehörte.

1. E hatte Dolly dem V zur Aufbewahrung gegeben.

K verlangt den Kaufpreis von V zurück und bietet gleichzeitig die Rückgabe des Schafes an V oder E an. V ist damit nicht einverstanden.

Kann K Rückgabe des Kaufpreises nach **Schweizer Recht** verlangen?

K gegen V auf Rückgabe des Kaufpreises aus dem KaufV?

KaufV verpflichtet den Verkäufer, dem Käufer den Kaufgegenstand zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen. (OR 184)

Gültiger KaufV? Voraussetzung: Konsens über Ware und Preis. (+).

Nach OR 20 Abs. 1 ist ein Vertrag nichtig, der einen widerrechtlichen Inhalt hat oder gegen die guten Sitten verstößt. In casu ist V nur arglistig. Der Inhalt des Verkaufes einer fremden Sachen ist nicht per se widerrechtlich.

Somit könnte K höchstens verlangen, Eigentum zu erhalten, wenn dies nicht bereits geschehen ist:

ZGB 714 Abs. 2: Wer in gutem Glauben eine bewegliche Sache zu Eigentum übertragen erhält, wird, auch wenn der Veräußerer zur Eigentumsübertragung nicht befugt ist, deren Eigentümer, sobald er nach den Besitzregeln im Besitze der Sache geschützt ist.

Guter Glaube (+)

Bewegliche Sache (+)

Besitzregeln? Siehe ZGB 933: Wer eine bewegliche Sache in gutem Glauben zu Eigentum oder zu einem beschränkten dinglichen Recht übertragen erhält, ist **in seinem Erwerb** auch dann zu schützen, wenn sie dem Veräußerer ohne jede Ermächtigung zur Übertragung anvertraut worden war. Also: nach Besitzregeln zu schützen! (+)

K hat E+ erhalten. Mehr kann er von V aus dem KaufV nicht fordern.

K gegen V auf Rückgabe des Kaufpreises aus ungerechtfertigter Bereicherung?

Erwähne 62 OR. Rechtsgrund nachträglich weggefallen oder KaufV für K nicht verbindlich? OR 23: wenn er sich in einem wesentlichen Irrtum befunden hätte (OR 23). Ein solcher läge namentlich dann vor i.S.v. Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4, wenn der Irrtum einen bestimmten Sachverhalt betraf, der vom Irrenden nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr als eine notwendige **Grundlage** des Vertrages betrachtet wurde. Hier (-). OR 28: nicht verbindlich, wenn absichtlich getäuscht. In casu keine absichtliche Täuschung vorliegend i.S.v. OR 28. (???) warum?

Es ist indes strittig, ob sich K von diesem KaufV wieder lösen kann. (v.a. wenn ein langwieriger Eigentumsprozess bevorstehen könnte.

V verkauft und übergibt dem K das Schaf Dolly für 100, die K zahlt. Eine Woche später stellt K fest, dass Dolly nicht V, sondern E gehörte.

2. Dolly war, was weder V noch K wussten, vor 2 Jahren dem E gestohlen worden.

K verlangt den Kaufpreis von V zurück und bietet gleichzeitig die Rückgabe des Schafes an V oder E an. V ist damit nicht einverstanden.

Kann K Rückgabe des Kaufpreises nach **Schweizer Recht** verlangen?

Wie gezeigt: KaufV (+) → alle Ansprüche daraus erfüllt!

Zur Zeit noch **keine** Entziehung erfolgt.

Dies könnte aber noch geschehen! (bedenke: gestohlene Sache müssen ersessen werden!)

V verkauft und übergibt dem K das Schaf Dolly für 100, die K zahlt. Eine Woche später stellt K fest, dass Dolly nicht V, sondern E gehörte.

3. K und V wussten, dass das Schaf dem E gestohlen wurde.

K verlangt den Kaufpreis von V zurück und bietet gleichzeitig die Rückgabe des Schafes an V oder E an. V ist damit nicht einverstanden.

Kann K Rückgabe des Kaufpreises nach **Schweizer Recht** verlangen?

Prüfe, ob Kondiktion möglich ist (OR 62).

Vertrag (-), da widerrechtlich (Hehlerei!) und sittenwidrig.

→ Da kein gültiger Vertrag, keine Käuferklage.

Prüfe *condictio*. Eigentlich alle Voraussetzungen (+)

Problem allerdings: Kondiktionsausschluss (?)

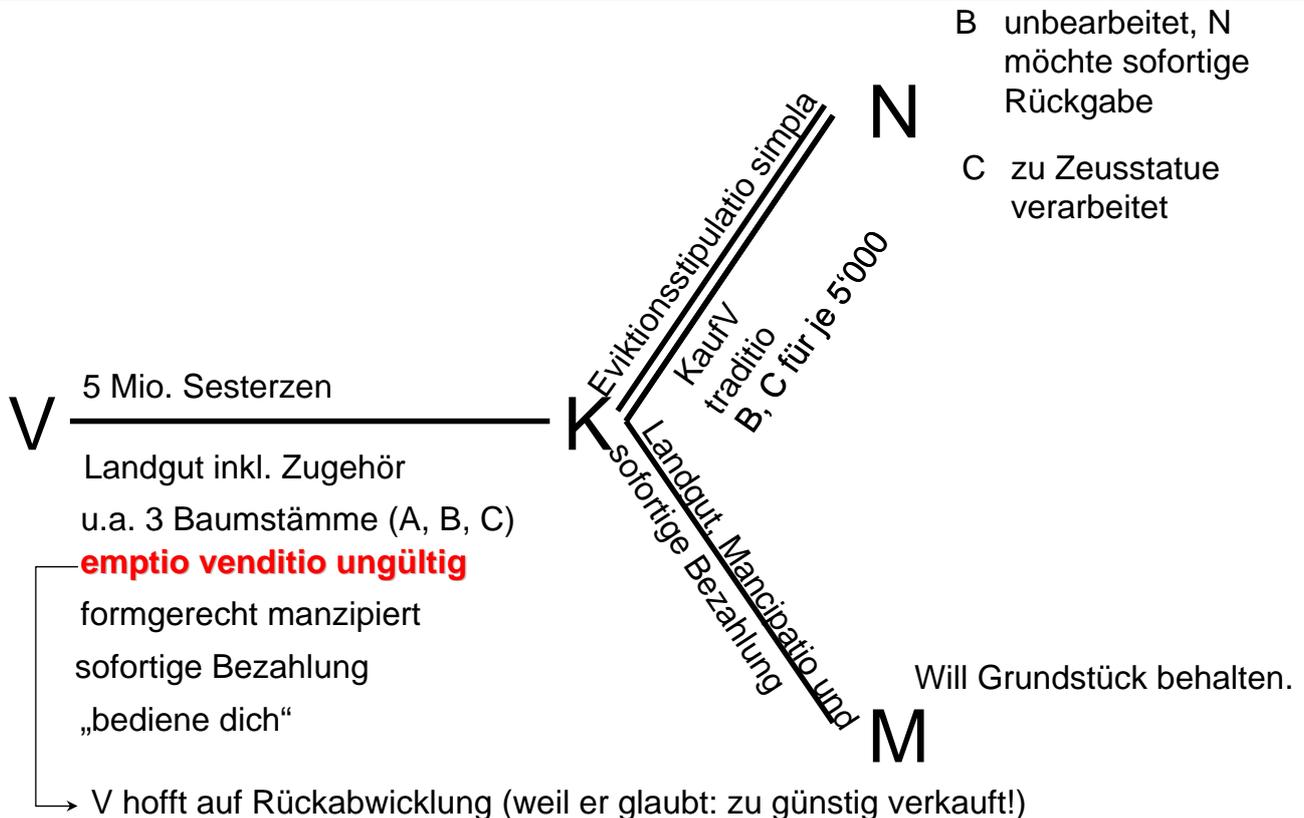
V verkauft an K sein (römisches) Landgut „mit allem, was darauf liegt und steht,“ für 5 000 000 Sesterzen. Auf dem Grundstück befinden sich unter anderem drei stattliche, soeben geschlagene Bäume. Das Grundstück wird formgerecht manzipiert und bezahlt. V erklärt dabei, wegen der auf dem Grundstück befindlichen Gegenstände könne K sich ja selbst bedienen; das ganze Grundstück sei bereits von ihm (V) geräumt.

Wenige Wochen später kommt K in Geldnot und entschliesst sich, das Gekaufte wieder abzustossen. Das Landgut verkauft, manzipiert und übergibt er dem M, der auch gleich den Preis zahlt. Zwei der drei Baumstämme verkauft er dem berühmten Bildhauer N für je 5000 Sesterzen. Dieser bezahlt und lässt sich von K eine Eviktionsstipulation auf *simples pecunia* – den einfachen Kaufpreis – geben.

Kurz nach diesen Geschäften stellt sich heraus, dass die von V und K geschlossene *emptio venditio* nicht wirksam zustande gekommen war. V ist darüber nicht unglücklich, weil er meint, dass er das Grundstück zu billig weggegeben hatte. M ist besorgt und fragt sich, ob er das Grundstück wieder hergeben muss. N hat aus einem der Baumstämme bereits eine eindrucksvolle Zeusstatue geschnitzt. Den noch unbearbeiteten Baumstamm möchte er vorsorglich gegen Erstattung des Kaufpreises an K zurückgeben, nach Möglichkeit sofort.

Welche Ansprüche haben die Beteiligten (V, K, M und N) untereinander? (36 P.)

Bitte erläutern Sie kurz, hinsichtlich welcher der Baumstämme man nach heutigem Schweizerischen Recht zum selben rechtlichen Ergebnis käme wie nach römischem Recht? (4P.)



V → M

Grundstück

condictio

Schon weil zwischen V und M nie eine datio stattfand, kann V das Grundstück vom M nicht kondizieren.

V → M

Grundstück

Interdictum uti possidetis / unde vi

Da M's Besitz nicht fehlerhaft ist, kann V interdiktenmässig nicht gegen M vorgehen.

V → M

Grundstück

rei vindicatio

V könnte von M das Grundstück vindizieren, wenn V nichtbesitzender Eigentümer und M besitzender Nichteigentümer ist.
 V besitzt nicht, M besitzt das Grundstück.
 V war am Anfang Eigentümer.
 Durch das abstrakte, also nicht von einer causa abhängige Verfügungsgeschäft der Mancipatio hat V das Eigentum an K verloren.
 Somit kann V als Nicht-(mehr)-eigentümer nicht mit der rei vindicatio das Grundstück von M vindizieren.

V → K

Grundstück

condictio (indebiti)

V könnte von K das Grundstück kondizieren, wenn zwischen ihnen eine datio mit Eigentumsübergang sine causa stattgefunden hat.
 Im vorliegenden Fall ist die emptio venditio ungültig und somit keine causa gegeben.
 V mancipiert dem K das Grundstück. Damit ist eine Übergabe mit Eigentumsübergang vorliegend.
 Dass K nicht mehr im Besitz des Grundstückes ist, schadet dem Kondiktionsanspruch nicht.
 Schliesslich findet die Verurteilung sowieso auf den Wert der Grundstückes statt.

K → V

Kaufpreis

condictio (indebiti)

K könnte von V den Kaufpreis des Grundstückes kondizieren, wenn zwischen ihnen eine datio mit Eigentumsübergang sine causa stattfand.
 In casu ist die emptio venditio ungültig und somit keine causa gegeben.
 K übergibt dem V die Münzen. Eigentumsübertragung an Geld (res nec mancipi) erfordert jedoch eine (i.c. nicht geg.) traditio ex iusta causa.
 Im Sinne einer lebensnahen Auslegung des SV darf aber eine Vermischung bzw. Verausgabung des Geldes durch V angenommen werden. Dadurch käme es dennoch zu einer Eigentumsverschaffung.
 Die condictio indebiti wäre demnach gegeben.

N → K

Rückerstattung 5000

a° ex stipulatu

N kann von K mit der a° ex stipulatu den Kaufpreis zurückverlangen, wenn die Stipulation gültig und die Eviktion eingetreten ist.

Unwirksamkeitsgründe sind keine ersichtlich.

Die Eviktion ist allerdings noch nicht eingetreten. Erst wenn diese erfolgt ist, kann N die a° ex stipulatu geltend machen.

Vorerst muss N also abwarten.

N → K

Interesse oder Duplum

Käuferklage

Da K nicht dolos handelt, scheint eine Haftung auf das Interesse nicht angebracht. Überdies liesse sich weitergehender Schaden auch nicht aus dem SV erkennen.

Da Baumstämme nicht besonders wertvoll sind, scheint eine duplums-Haftung nicht angebracht (nicht marktüblich) zu sein. Überdies kann angenommen werden, dass die Parteien gerade keine duplums-Haftung wollten.

V → K

Wertersatz für Baumstamm C

Condictio

Wie Baustamm A und B ist auch Baumstamm C nicht ins Eigentum des V übergegangen. Daran scheitert diese condictio.

V → K

Baumstamm C

interdictum utrubi

K besitzt den Baustamm C gar nicht mehr.

V → K

Baumstamm C

rei vindictio

K war gar nie Eigentümer des Baumstammes bzw. der Statue.

V → N

Statue (ehem. Baumstamm C)

condictio

Da zwischen V und N nie eine datio stattgefunden hat und die Römer die Eingriffskondition nicht kannten, scheidet eine condictio zum Vornherein aus.

V → N

Statue (ehem. Baumstamm C)

interdictum utrubi

Da N nicht unrechtmässig besitzt, kommt dieses Interdikt nicht zur Anwendung. Überdies hat V die Statue nie besessen.

V → N

Statue (ehem. Baumstamm C)

rei vindicatio

V könnte mit der rei vindicatio von N die Statue verlangen, wenn er nichtbesitzender Eigentümer und N besitzender Nichteigentümer ist.

V besitzt nicht, N besitzt die Statue.

V war ursprünglich Eigentümer des Holzes.

Mit dem Verkauf des Baustammes an K verlor V sein Eigentum nicht. K konnte es auch nicht ersitzen.

K konnte auch nicht dem N Eigentum verschaffen durch Weiterverkauf.

N konnte in der kurzen Zeit auch nicht ersitzen.

N könnte aber originär Eigentümer geworden sein durch Verarbeitung.

Verarbeitung liegt vor, wenn eine neue Sache entsteht.

Der neue Name Statue ist ein Hinweis für eine neue Sache.

Überdies unterscheidet sich eine Statue funktionell wie wertmässig grundlegend von einem unbearbeiteten Baumstamm.

Bei einer Verarbeitung geht Eigentum über (Prokulianer) oder bleibt beim ehemaligen Stoffeigentümer (Sabinianer). Die Mittelmeinung lässt Eigentum übergehen, falls nicht rückführbar.

Unter Hinweis auf die Mittelmeinung ist somit Eigentum auf N übergegangen, da nicht rückführbar.

V kann nicht (mehr) vindizieren.

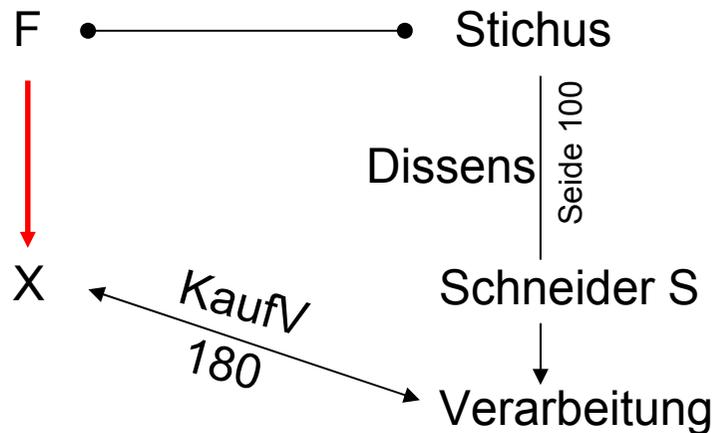
V → N

Wertausgleich für Rechtsverlust

Condictio furtiva (-)

Rei vindicatio utilis? Für das klassische Recht zweifelhaft.

- F lässt durch ihren Sklaven Stichus ihrem Freund, dem Schneider S, einen Ballen Seide im Wert von 100 bringen. F möchte, dass S daraus ein Kleid macht, das sie ihrer Freundin schenken will. Da Stichus stottert, versteht S, F habe ihm die Seide geschenkt. Er stellt ein Kleid aus der Seide her und verkauft und übergibt es X für 180.
Anspruch der F gegen X?



F wollte einen WerklieferungsV abschliessen.

Eine nova species durchbricht den Besitzschutz.

1. vertragl. Ansprüche? (-)

(2. quasivertragl. Ansprüche?)

3. sachenrechtl. Ansprüche? (Besitz- und Eigentumsschutz, Pfand, Niessbrauch, DBK)

4. Haftpflichtansprüche / Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung

F → X, rei vindicatio, Herausgabe des Kleides

Dazu müsste X besitzender Nichteigentümer und F nichtbesitzende Eigentümerin sein.

Gemäss SV besitzt X das Kleid.

Ist F nichtbesitzender Eigentümer ?

Ist F nichtbesitzender Eigentümer ?

F besitzt das Kleid offensichtlich nicht mehr. Sie ist somit klarerweise nichtbesitzend.

Ist F auch Eigentümerin ?

Eigentum an der Seidenballe darf vermutet werden.

Eigentum könnte durch traditio ex iusta causa übergegangen sein.

Eine physische Übergabe liegt zwar vor. Allerdings müsste die Übergabe in der Absicht geschehen, dass Eigentum übergehen soll (sonst ist es keine rechtlich relevante traditio!). Hier (-).

Zudem liegt auch keine gültige causa vor, weil bezüglich der Rechtsgeschäfts ein Dissens vorliegt (hier in der Form eines error in negotio): Die Parteien haben unterschiedliche Willen.

Da sich die Parteien wie bereits ausgeführt nicht einmal darüber einig sind, dass Eigentum übergehen soll, liegt hier auch keine Anwendung des ohnehin strittigen Falls der Kontroverse zwischen Julian und Ulpian (≠causa solvendi!) vor.

Eigentum ist nicht durch traditio ex iusta causa übergegangen! F ist weiterhin Eigentümerin.

Eigentum könnte durch Verarbeitung übergehen.

nach **Produktionsprinzip**: Hersteller wird Eigentümer, wenn eine *nova species* vorliegt. Ist ein Kleid gegenüber einem Stoffball eine neue Sache? Entscheidend ist die Verkehrsanschauung, wobei ein neuer Name (wie hier) ein starkes Indiz für eine neue Sache ist. Nach dem Produktionsprinzip wird S Eigentümer.

Nach **Stoffprinzip** bleibt die F Eigentümerin.

Die **vermittelnde Meinung** fragt nach der Rückführbarkeit. Eine vollständige Rückführbarkeit ist i.c. nicht möglich. Daher folgte die Mittelmeinung dem Produktionsprinzip.

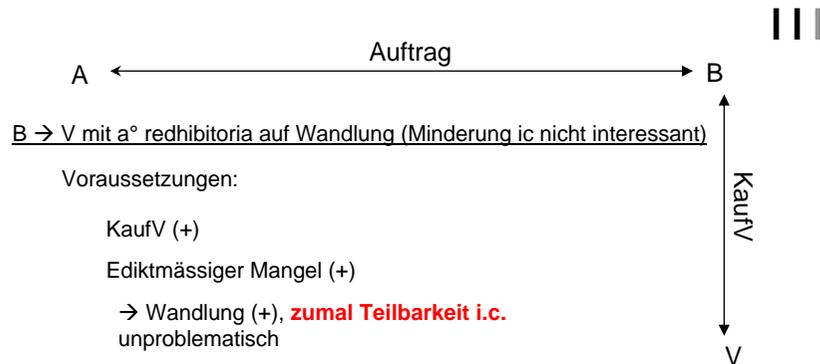
I.c. ist mit der vermittelnden Mittelmeinung dem Produktionsprinzip zu folgen.

Damit verliert F ihr Eigentum an der Seide und kann das Kleid nicht mehr von X mit der rei vindicatio zurückfordern.

F 20 / 1

A bittet B, für ihn drei Schafe auf dem Markt zu kaufen. B kauft Dolly, Daisy und Didyma für je 100 bei V, der sie ihm übergibt.

1. Während die Schafe noch bei B sind, stellt sich heraus, dass Dolly an einer Infektionskrankheit leidet, mit dem es B's Schafe ansteckt.



B → V mit a° empti auf Interesse (gesamter Schaden)

Voraussetzungen:

- KaufV (+)
- dolus (-)
- i.c. kein Bruch der bona fides. Somit keine Interessenshaftung.

B → A mit a° mandati contraria für Aufwendungsersatz

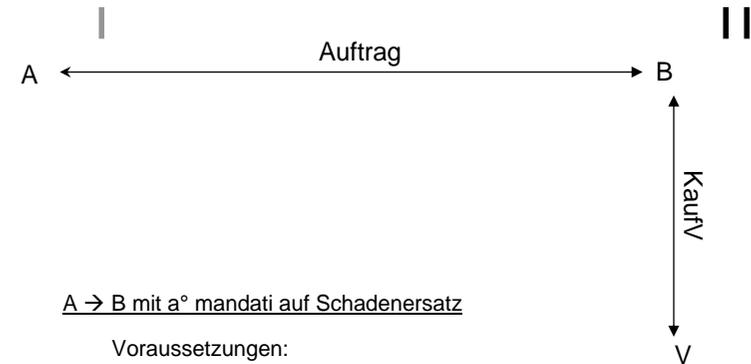
Voraussetzungen:

- Auftrag (+)
- Auftragstypischer Schaden des b.f. ausgeführten Auftrages? (+)
- Schaden im Zusammenhang mit der Ansteckung seiner eigenen Schafe, nicht jedoch der Preis für Dolly (den erhält er bereits mit der a° redh von V).

F 20 / 2

A bittet B, für ihn drei Schafe auf dem Markt zu kaufen. B kauft Dolly, Daisy und Didyma für je 100 bei V, der sie ihm übergibt.

2. Nachdem B Daisy bei A abgeliefert hat, steckt Daisy A's Schafe an.



A → B mit a° mandati auf Geltendmachung a° redhibitoria vs V

Voraussetzungen:

- Mandatum (+)
- Bruch bona fides (+)

A → V: Keine vertraglichen Ansprüche.

A → V: a° de dolo: V handelte nicht dolos.

A bittet B, für ihn drei Schafe auf dem Markt zu kaufen. B kauft Dolly, Daisy und Didyma für je 100 bei V, der sie ihm übergibt.

3. B verkauft und überträgt Didyma dem K, weil dieser 180 bietet.



A → B mit a° mandati auf Wertersatz Didyma (ca. 150)

Voraussetzungen:

Mandatum (+)

Bruch bona fides bezügl. (+) ???

→ Wertersatz (+)

A → K rei vindicatio auf Herausgabe Didyma (-)

K ist Eigentümer, weil vom rechtmässigen Eigentümer erworben. Ob K dabei gutgläubig war, ist belanglos.

Grundstück und Pflug / 1

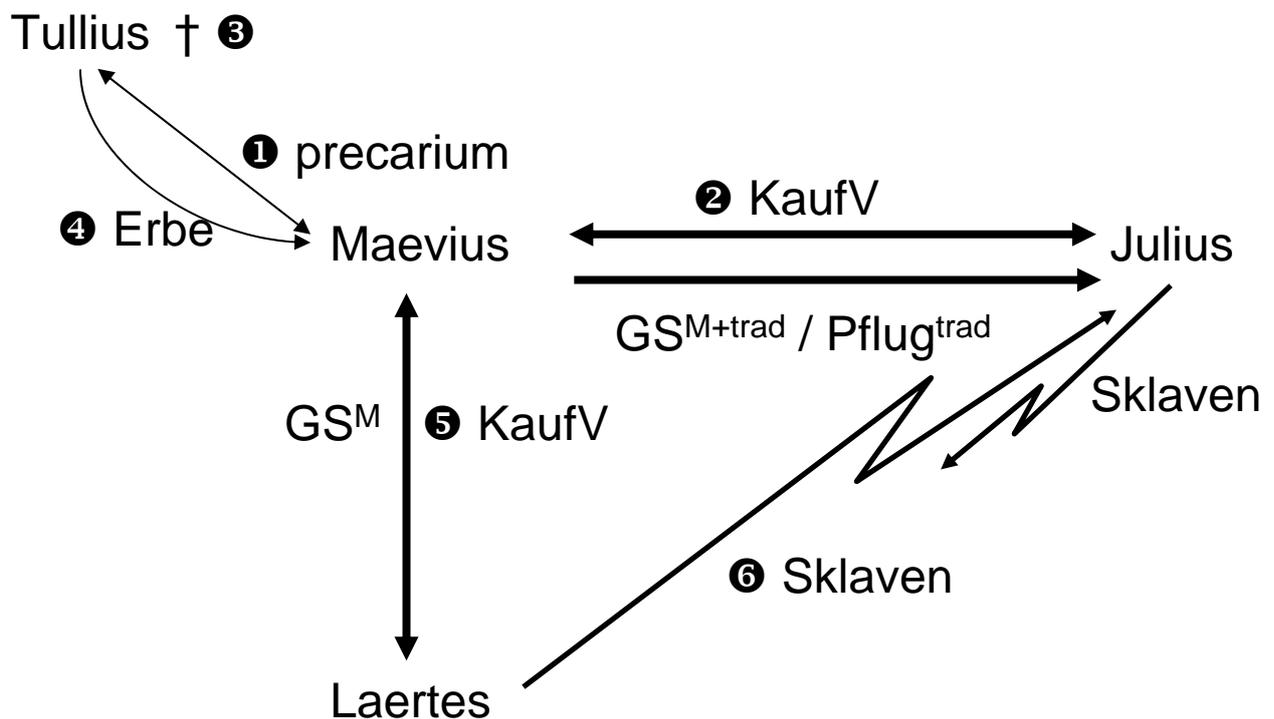
Besprechungsfall für das Repetitorium im Römischen Recht vom 2. Dezember 2005

Maevius verkauft dem Julius ein Grundstück und einen Pflug. Das Grundstück wird manzipiert (und übergeben), der Pflug übergeben. Maevius hatte Grundstück und Pflug von seinem Onkel Tullius als Precarium erhalten. Wenig später stirbt Tullius; sein Erbe ist Maevius. Maevius verkauft das Grundstück erneut, diesmal an Laertes, dem er es auch manzipiert.

Laertes will das Grundstück betreten, wird aber von einem Sklaven des Julius gehindert. Er holt eine Gruppe eigener Sklaven und nimmt das Grundstück unter Vertreibung des Sklaven des Julius in seinen Besitz.

Maevius verlangt von Julius den Pflug zurück.

Wie ist die Rechtslage?



Grundstück

Julius → Laertes Interdictum uti possidetis **Duldung** der Wiederinbesitznahme durch J.

Dazu müsste Laertes (fehlerhafter) gegenwärtiger und Julius (fehlerfreier) früherer Besitzer gewesen sein. Fehlerhaftigkeit vi, clam oder precario muss immer gegenüber dem konkreten Streitpartner gegenüber gegeben sein.

Gemäss SV nimmt Laertes das GS gewaltsam in seinen Besitz. Somit ist er gegenwärtiger und gegenüber Julius gewaltsamer Besitzer.

Dem Julius wurde das GS übergeben. Zudem hatte er seine Sklaven auf dem GS. Er besass somit durch seine Sklaven. Sein Besitz war gegenüber Laertes weder vi, noch clam oder precario.

Somit kann Julius von Laertes mit dem interdictum uti possidetis die Duldung der Wiederinbesitznahme verlangen: Laertes darf die Wiederinbesitznahme durch Julius nicht behindern.

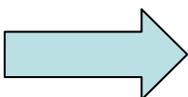
Julius → Laertes Interdictum unde vi **Herausgabe** des GS

Dazu müsste Laertes (gewaltsamer, **vis**) gegenwärtiger und Julius (**fehlerfreier**) früherer Besitzer jeweils ggü dem anderen gewesen sein. Überdies dürfte die **Frist** von 1a noch nicht verstrichen sein.

Laertes hat Julius' Sklaven gewaltsam vertrieben und das Grundstück so gewaltsam in Besitz genommen.

Keine Hinweise, dass Julius vorher nicht fehlerfrei besessen hätte, oder dass die Frist von 1a bereits verstrichen sei.

Somit kann Julius von Laertes die Herausgabe des GS verlangen (hier besteht also im Gegensatz zu uti possidetis ein Anspruch auf aktives Tun).



Besitzschutzinterdikte haben den Sinn, vorfraglich die Ausgangslage für den Eigentumsstreit zu klären. Für die weitere Prüfung ist also davon auszugehen, dass **Julius im Besitz** des Grundstückes und Laertes Nichtbesitzer ist.

Grundstück und Pflug / 3



Laertes → Julius

rei vindicatio

Herausgabe des GS

Laertes könnte gegen Julius mit der rei vindicatio die Herausgabe des GS verlangen.

Dazu müsste Laertes Eigentümer und Julius Besitzer sein.

Ursprünglich war Tullius Eigentümer.

Tullius hat sein Eigentum durch das Precarium an Maevius nicht verloren.

Maevius hat dem Julius das GS verkauft und manzipiert. Durch die emptio venditio allein wurde Julius sicherlich noch nicht Eigentümer, da es zur Eigentumsübertragung an res mancipi eine gültige Mancipatio braucht. Julius wurde aber auch durch die erfolgte Mancipatio nicht Eigentümer, da diese mangels Eigentums / Verfügungsberechtigung des Maevius nicht gültig war.

Tullius stirbt. Dadurch wird Maevius als Erbe automatisch und sofort zum Eigentümer.

Dadurch könnte Julius nachträglich durch Heilung (Konvaleszenz) der Mancipatio Eigentum am GS erlangt haben.

Bei der Mancipatio war sicherlich keine Konvaleszenz möglich, da sie ein formstrenges Geschäft darstellt.

Maevius hat als Eigentümer das GS nun dem Laertes verkauft und manzipiert. Durch die emptio venditio allein wurde Laertes sicherlich noch nicht Eigentümer, da es zur Eigentumsübertragung an res mancipi eine gültige Mancipatio braucht. Mit der Erfolgung der Mancipatio wurde Laertes jedoch Eigentümer.

Julius könnte das Eigentum originär durch Ersitzung erworben haben. Dazu müssten folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

res habilis	ok, zumal GS nicht gestohlen werden können.
titulusque	Gültiger KaufV
fides	ok
tempus	(-) → Somit konnte Julius das Grundstück nicht ersitzen.

Somit ist Laertes Eigentümer geblieben.

Julius ist überdies wie oben aufgezeigt Besitzer.

Somit kann Laertes als Eigentümer vom Besitzer Julius mit der rei vindicatio die Herausgabe des GS verlangen, wenn Julius keine Einreden geltend machen kann.

Grundstück und Pflug / 4

Julius könnte vielleicht die *exceptio rei venditae et traditae* entgegenhalten.

Dazu müsste dem Julius (oder einem seiner Rechtsvorgänger) die Sache vom Kläger (oder einem seiner Rechtsvorgänger) verkauft und übergeben worden sein. (Gemäss Q 201 wird diese *Exceptio* sowohl passiv wie auch aktiv auf die Rechtsnachfolger ausgedehnt.)

Julius wurde die Sache von Maevius verkauft und übergeben. Dieser stellt einen Rechtsvorgänger von Laertes dar, weshalb Julius der *rei vindicatio* des Laertes die *exceptio rei venditae et traditae* entgegenhalten kann.

Laertes → Maevius	a° empti	Interesse
-------------------	----------	-----------

Dazu müsste zwischen Laertes und Maevius ein gültiger KaufV bestehen und Maevius gegen die *bona fides* verstossen.

Ein gültiger KaufV ist gemäss SV entstanden. Der zweimalige Verkauf schadet der Gültigkeit des Verkaufes nicht.

Aus dem gültigen KaufV resultiert ein Anspruch auf Besitzverschaffung. Der Besitz kann wegen einem Verstoss gegen die *bona fides* nicht gewährt werden.

L kann von M mit der *a° empti id quod interest* verlangen.

Julius → Maevius	a° empti	Interesse
------------------	----------	-----------

Dazu müsste zwischen Julius und Maevius ein gültiger KaufV bestehen und Maevius gegen die *bona fides* verstossen.

Zwischen Julius und Maevius ist ein gültiger KaufV entstanden.

Was zur *bona fides* gehört, definiert sich über die aus dem KaufV ergebenden Pflichten.

Der KaufV gewährt dem Julius (nur) einen Anspruch auf **ungestörten Besitz**, nicht einen solchen auf Eigentumsverschaffung.

Julius besitzt das Grundstück unangefochten. Somit liegt gar keine Verletzung vertraglicher Pflichten vor, weshalb kein *bona-fides*-Verstoss gegeben ist. (im Nachhinein ergänzt: kein rechtlich geschütztes Interesse!)

(Mindermeinung: Bei einer Mancipatio wird neben der Besitzverschaffung auch der Manzipationserfolg geschuldet).

Fall 1 (ca. 2/3)

K bittet seinen Freund F für ihn ein Grundstück zu erwerben. F kauft darauf von V ein Grundstück und bezahlt den Kaufpreis aus eigenen Mitteln. Eine Manzipation findet nicht statt. In Wirklichkeit gehört das Grundstück dem E, der sich auf einer längeren Reise befindet. F nimmt das ungenützte Grundstück in Besitz und übergibt es wie vereinbart dem K. Dieser baut eine Villa und findet dabei ein Kästchen mit Juwelen, das E vor der Abreise im Boden vergraben hat.

Als E nach Beendigung der Reise auf sein Grundstück zurückkehrt, um seine Juwelen zu holen, trifft er auf K, der ihm erzählt, dass er das Grundstück vor 13 Monaten erworben hat.

Fragen:

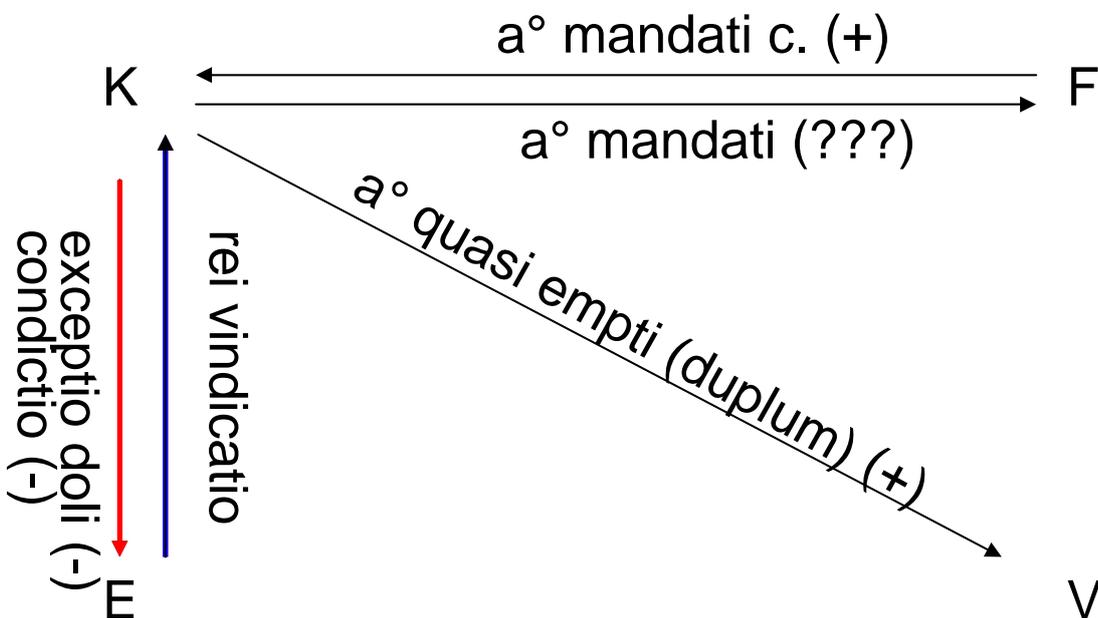
Welche Ansprüche hat

1. E gegen K (einschliesslich der Gegenansprüche von K gegen E)?
Interdikte sind nicht zu prüfen!
2. F gegen K?
3. K gegen F?
4. K gegen V?

Fragen:

Welche Ansprüche hat

1. E gegen K (einschliesslich der Gegenansprüche von K gegen E)?
Interdikte sind nicht zu prüfen!
2. F gegen K?
3. K gegen F?
4. K gegen V?



1. E → K
 - 1.1. Grundstück
 - 1.2. Einreden / Gegenansprüche
 - 1.3. Juwelen
2. F → K
3. K → F
4. K → V

1. E → K

Inkl. Villa! Die Villa gehört dem Grundstückseigentümer (superficies solo cedit) und kann mit dem Grundstück vindiziert werden.

1.1. E → K rei vindicatio Herausgabe Grundstück

Dazu müsste E Eigentümer und K Besitzer des Grundstücks sein.

K besitzt das Grundstück gemäss SV.

E war ursprünglich quiritischer Eigentümer des Grundstücks.

Er könnte es aber inzwischen verloren haben...

... durch Verlassen?

E trat die Reise nicht mit der Absicht an, das Grundstück zu dereliquieren.

... durch Okkupation des V?

Da es sich beim Grundstück nicht um ein herrenloses Grundstück handelt, konnte es von V nicht okkupiert werden.

... durch Ersitzung des V?

Da V offensichtlich keinen Erwerbstitel hat, konnte V es auch nicht ersitzen.

... durch derivativen Eigentumserwerb des F?

V konnte dem F kein Eigentum am Grundstück verschaffen, da nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet.

... durch Ersitzung des F? Dazu müssten folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

res habilis	Selbst bei eventueller Bösgläubigkeit des V kann das Grundstück keine res furtiva darstellen, da Grundstücke per definitionem nicht gestohlen werden können.
titulusque	F besitzt pro emptore.
fides	Von F's Gutgläubigkeit dürfte ausgegangen werden.
possessio	F wollte Eigenbesitz am GS, um es dann dem K zu übergeben. (Er hätte als Freier für K sowieso kein Eigentum erwerben können).
tempus	F's Besitzzeit geht nicht explizit aus dem SV hervor. Sie wird vermutlich nur sehr kurz gewesen sein.

Somit konnte F das Grundstück nicht ersitzen. Da nur noch das Erfordernis der Zeit (tempus) fehlte, kann seine Besitzzeit seinem Rechtsnachfolger jedoch angerechnet werden.

... durch derivativen Eigentumserwerb des K?

F konnte dem K kein Eigentum am Grundstück verschaffen, da nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet.

... durch Ersitzung des K? Dazu müssten folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

res habilis	Das Grundstück stellt eine res habilis dar (s.o.).
titulusque	Zwischen K und F besteht keine emptio venditio, sondern ein Auftragsverhältnis. Verschiedene Argumentationslinien: Somit liegt kein von der Rechtsordnung anerkannter Erwerbsgrund vor. K besitzt aber quasi ex emptore (RL) K besitzt quasi pro soluto, da K das Grundstück in der Absicht entgegennahm, die Schuld aus dem Auftragsverhältnis zu tilgen.
fides	Bona fides von K kann angenommen werden.
possessio	K wollte für sich besitzen.
tempus	K besass 13 Monate. Für die Ersitzung eines Grundstückes wären jedoch 24 Monate nötig gewesen. Somit hat K das Grundstück auch nicht unter Berücksichtigung der Ersitzungszeit seines Rechtsvorgängers ersessen.

Somit hat E das Eigentum am GS nicht verloren.

Somit kann E das GS mit der rei vindicatio von K herausverlangen, sofern letzterer keine Einreden geltend machen kann.

1.2. K → E

exceptio doli

Kostenersatz bis zur Höhe der Wertsteigerung

Dazu müssten die Aufwendungen des K dem E nützlich gewesen sein.

Eine Villa stellt einen Luxusbau dar. Luxusaufwendungen waren i.d.R. nicht nützlich.

Aus dem SV lässt sich nicht schliessen, dass E ein einfaches Haus bauen wollte.

Insofern musste der E dem K nicht einmal ein Bruchteil der Wertsteigerung erstatten.

Allenfalls steht dem K ein ius tollendi zu (Wegnahmerecht ohne Sachbeschädigung).

1.2b. K → E

condictio

Kostenersatz bis zur Höhe der Wertsteigerung

Dazu müsste K dem E irrtümlich (1) eine Nichtschuld (2) geleistet (3) haben.

Da zwischen K und E offensichtlich nie eine Leistung stattgefunden hat, kann der K gegen den E keine condictio indebiti anstrengen. Das RöRe kannte die Eingriffskondition noch nicht.

1.3. E → K

rei vindicatio

Herausgabe der Juwelen

Dazu müsste E Eigentümer und K Besitzer der Juwelen sein.

K besitzt die Juwelen gemäss SV.

E war ursprünglich quiritischer Eigentümer der Juwelen. Er könnte sein Eigentum aber inzwischen verloren haben...

... durch Vergraben der Juwelen?

E hat die Juwelen nicht vergraben, um da mit sein Eigentum aufzugeben, sondern im Gegenteil, um es zu schützen. Keine Derelictio gegeben.

... durch Okkupatio des K?

Da es sich bei den Juwelen nicht um eine derelinquierte Sache handelt, konnten sie von K nicht okkupiert werden.

... durch Schatzfund des K?

Dazu müsste es sich bei den Juwelen um einen Schatz gehandelt haben.

Ein Schatz ist ein Wertgegenstand, der solange verborgen war, dass sich der Eigentümer nicht mehr ermitteln lässt.

Da der (mind. der ursprüngliche) Eigentümer noch feststeht (nämlich E), liegt kein Schatz vor.

Somit hat E sein Eigentum an den Juwelen durch Entdeckung durch K nicht verloren.

... durch Ersitzung des K?

Da K offensichtlich der Erwerbgrund fehlt, erübrigt sich eine weitergehende Prüfung.

Somit hat E das Eigentum an den Juwelen nicht verloren.

Somit kann E die Juwelen mit der rei vindicatio von K herausverlangen.

 1.4. F → K a° mandati contr. Aufwendungsersatz (Kaufpreis des Hauses)

Dazu müsste zwischen F und K ein gültiger Auftrag zustande gekommen und die Aufwendungen ex fide bona gemacht worden sein.

Da sich F und K einig darüber waren, dass F unentgeltlich für K ein Grundstück kaufen soll und es sich bei diesem Geschäft um ein für F fremdes Geschäft handelt, liegt ein Auftrag vor.

Aus dem SV lässt sich nicht entnehmen, dass ein überrissener Kaufpreis bezahlt worden wäre, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass die Aufwendungen ex fide bona getätigt wurden.

Somit kann F von K erfolgreich mit der a° mandati contraria Aufwendungsersatz in der Höhe des Kaufpreises des Hauses verlangen.

 1.5. K → F a° mandati Herausgabe von allem aus dem Auftrag Erlangten

Das dazu nötige Auftragsverhältnis ist gegeben (s.o.).

Somit hat K dem F all das herauszugeben, was er aus der Auftragserfüllung, also dem KaufV mit V, erlangte.

Neben dem eigentlichen GS erlangte F (wohl) auch Rechtsmittelanprüche gegen V, z.B. für Rechts- oder Sachmängel. So stellt sich vorweg die Frage, welche in casu relevanten Rechtsmittel K gegen F erlangte.

In casu relevant ist die Frage, ob F gegenüber V einen Eviktionsanspruch geltend machen kann. Dass der Eviktionsfall nicht bei F selbst eingetreten ist, spielt eigentlich keine Rolle, da K ein Rechtsnachfolger von F darstellt, was für eine Haftung ausreicht. (→ Folie 11)

Dass F und K den Eviktionsfall stipulierten, geht nicht aus dem SV hervor, weshalb die a° ex stipulatu ausgeschlossen ist.

Gemäss SV fand keine Mancipatio statt, weshalb F auch die a° auctoritatis gegenüber V nicht geltend machen kann.

Da es sich bei einem GS jedoch um eine wertvolle Sache handelt, darf davon ausgegangen werden, dass mit der a° empti ein Anspruch auf Nachholung der Stipulation besteht, allenfalls auch mit der a° empti direkt auf das Duplum geklagt werden kann.

Somit kann K mit der a° mandati von F verlangen, ihm seinen Anspruch gegen V (a° empti auf duplum) zu gewähren.

Dabei handelt es sich nicht um eine eigentliche Abtretung. Das RöRe kannte keine Einzelnachfolge (Singularsukzession) von Forderungen.

Vielmehr hat der F dem K seine Rechte gegen V zu gewähren (sog. Einziehungsermächtigung). K handelt dann als procurator in rem suam.

1.6. K → F

a° mandati

Schadenersatz

Dazu müsste dem K ein Schaden entstanden sein, welcher auf eine Schlechterfüllung des F zurückzuführen ist.

K hat einen Schaden erlitten, indem er auf fremdem Grund ein Haus gebaut hat.

Aus dem SV lässt sich nicht schliessen, dass F den Auftrag schlecht erfüllt hätte.

Somit hat K keinen Anspruch wegen Schlechterfüllung gegen F.

1.7. K → V

a° empti des F gegen V

Duplum

Zwischen K und V besteht kein Vertrag, denn schliesslich konnte F den K nicht direkt vertreten (keine direkte StV im RöRe).

Allerdings muss F dem K seine Rechte gegen V, in casu die a° empti auf das Duplum wegen erfolgter Eviktion, gewähren.

K ist somit zur Einziehung dieses Duplums ermächtigt (Einziehungsermächtigung) und kann den Erlös für sich behalten (procurator in rem suam).

Somit kann K von V die Bezahlung des doppelten Kaufpreises verlangen.

Fall 2 (ca. 1/3)

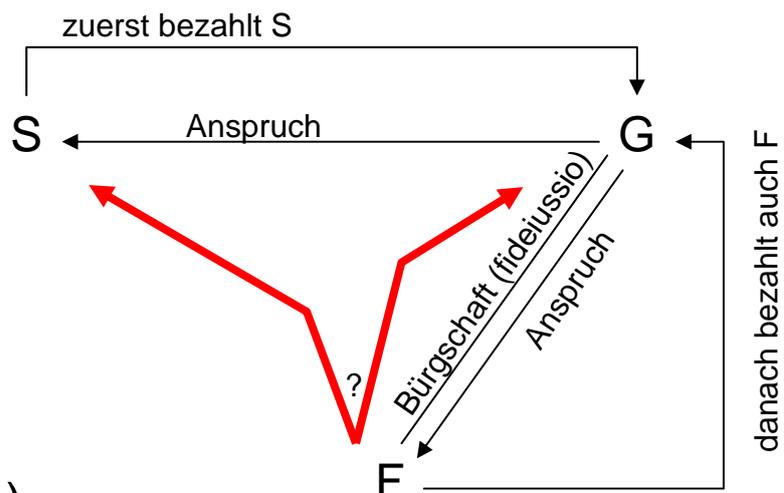
F erfährt, dass sein Freund S seinen Gläubiger G nicht bezahlen kann und dass dieser daran denkt, gegen S gerichtlich und dann im Vollstreckungswege vorzugehen. Um G davon abzuhalten, bietet sich F dem G als Bürgen an. G geht darauf ein und so verbürgt sich F ohne Wissen des S bei G für dessen Schuld (fideiussio).

Nach einiger Zeit fordert G den S und den F unabhängig voneinander auf, endlich zu zahlen. Es zahlt erst der S, wenig später auch der F.

Als F von der zweifachen Vereinnahmung des Geldes erfährt und den G deswegen zur Rede stellt, erklärt G, bei einem Raubüberfall auf sein Haus sei sein gesamter Geldbestand, damit auch die von F und S gezahlten Beträge, entwendet worden; er denke daher nicht an eine Rückzahlung. S, an den sich F dann wegen eines Ausgleichs für seine Zahlung wendet, findet, dass er mit der Bürgschaft gar nichts zu tun hat.

Hat F Ansprüche gegen G und/oder gegen S?

Prüfen Sie alle Ansprüche nur nach Römischem Recht!

**1. F → G**

1.1. Condictio (+)

1.2. a° furti (+)

2. F → S

2.1. mandatum (-)

2.2. GoA (?)

1. $F \rightarrow G$

1.1. $F \rightarrow G$

condictio indebiti

Bürgschaftssumme

Dazu müsste F dem G irrtümlich (1) eine Nichtschuld (2) geleistet (3) haben.

(1) F wusste nicht, dass S bereits bezahlt hat.

(2) Im Zpt., als F geleistet hat, bestand gar keine Schuld mehr, da S bereits bezahlt hat und die Existenz einer Schuld bei der Bürgschaft streng akzessorisch ist.

(3) F zahlte das Geld dem G. Damit fand eine datio statt.

Somit sind alle relevanten Voraussetzungen für eine condictio indebiti erfüllt. Dass F vorgibt, beraubt worden zu sein, ist gleich in zweifacher Hinsicht irrelevant:

Im RöRe entspricht der Umfang der Konditionsschuld stets der Leistung. Dabei ist grundsätzlich nicht relevant, ob und in welcher Weise der Konditionsschuldner im Zpt. der Klageerhebung (noch) bereichert ist.

Wird Geld geschuldet, liegt eine Gattungsschuld vor. Eine Gattungsschuld kann durch das Wegfallen der Geldstücke nicht entfallen, denn genus non perit.

Im Übrigen liegt gar kein Entfallen der Bereicherung vor, da der Anspruch gegen den Dieb auch geldwert ist (inkl. der actio furti sogar ein Vielfaches davon!).

Somit kann F von G die Bürgschaftssumme zurück kondizieren.

1.2. $F \rightarrow G$

a° furti

4 x Bürgschaftssumme

Dazu müsste F aktiv- und G passivlegitimiert sein.

F ist als Eigentümer der gestohlenen Summe Bestohler und somit aktivlegitimiert.

G nimmt bewusst eine Nichtschuld an, was in Rom als furtum bewertet wurde.

Da F nicht Anstifter oder Gehilfe ist, sondern mittelbarer Täter, der direkt überführt werden kann, ist er auf die vierfache Deliktssumme zu verklagen.

Somit kann F von G mit der a° furti die 4xDeliktessumme verlangen.

1.4. F → S

a° depensi

Duplum der Bürgschaftssumme

Dazu müsste zwischen F und G eine sponsio entstanden sein.

Gemäss SV liegt in casu jedoch eine fideiussio vor.

Anspruch somit nicht gegeben.

1.4. F → S

a° mandati contraria

Bürgschaftssumme

Dazu müsste zwischen F und S ein Auftrag entstanden sein.

Da S jedoch gar nicht wusste, dass F für ihn tätig wurde, kann kein Auftrag vorliegen.

1.5. F → S

a° negotiorum gestorum contraria

Aufwendungsersatz

Dazu müsste zwischen F und S eine GoA entstanden sein.

Die Entstehung einer GoA verlangt die Führung eines **tatsächlich fremden** (2) Geschäfts im **tatsächlichen Interesse des Geschäftsherrn** (1) und subjektiv einen **Fremdgeschäftsführungswillen** (3).

Wäre F nicht tätig geworden, hätte G die Schuld (wohl) schon früher eingetrieben und S damit in den Konkurs getrieben. Es bestand somit ein tatsächliches Interesse seitens des S an der Eingehung der Bürgschaft durch F. Abzustellen ist jedoch auf die Zahlung durch F. Diese (ungeschuldete und irrtümlich geleistete) Zahlung liegt nicht mehr im Interesse des S.

F selbst hatte von der Geschäftsführung keine Vorteile, was er auch wusste. Somit handelt es sich um ein fremdes Geschäft und F handelt mit Fremdgeschäftsführungswillen.

Obwohl die letzten beiden Voraussetzungen gegeben wären, kann F von S nicht mit der a° negotiorum gestorum contraria Aufwendungsersatz (also die Bezahlung der Bürgschaftssumme) verlangen.

Julius hat dem Decimus zur Sicherung einer Schuld von 5'000 fünf alte Goldmünzen verpfändet. Jede Münze ist für sich 1'000 Wert.
Die Geldnöte bedrängen Julius immer mehr. Eines Nachts dringt er heimlich in das Haus des Decimus ein und nimmt seine Münzen wieder an sich. Gleich im Morgengrauen verkauft er sie für 3'000 an den (gutgläubigen) Sammler Gaius.
Als Decimus hinter die Sache kommt, hat Julius von 3'000 noch 2'500, die er betroffen dem Decimus aushändigt.
Wie ist die Rechtslage?

Decimus → Gaius a° Serviana in rem Herausgabe der fünf Münzen

Decimus könnte von Gaius mit der a° Serviana in rem die Herausgabe der fünf Münzen verlangen.

Dazu müsste Decimus an der Pfandsache ein dingliches Pfandrecht haben und Gaius Besitzer der Pfandsache sein.

Ein dingliches Pfandrecht kommt zustande, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Eigentum des Verpfänders Bestehen einer Forderungen (Akzessorietät) conventio pignoris

Im Sinne einer lebensnahen SV-Auslegung darf davon ausgegangen werden, dass Julius als Verpfänder Eigentümer der Pfandsache war. Gemäss SV hat Decimus gegen Julius eine Forderung in der Höhe von 5'000. Decimus und Julius waren sich sowohl hinsichtlich der Verpfändung als auch des konkreten Gegenstandes, der verpfändet werden soll, einig. Somit hat Decimus an den fünf Goldmünzen ein dingliches Pfandrecht erworben.

Dieses Pfandrecht müsste bis zur Ausgangslage des Falles fortbestanden haben, damit er die fünf Goldmünzen mit der actio Serviana von jedermann zurückfordern könnte. Zu prüfen ist namentlich ein Pfandrechtsverlust durch ...

... Besitzverlust an der Pfandsache?

Weder bezüglich Entstehung noch Fortbestand des dinglichen Pfandrechts sind die Besitzverhältnisse relevant. **Selbst wenn Decimus den Besitz am Pfand freiwillig dem Julius herausgegeben hätte (was in casu offensichtlich nicht der Fall ist), wäre dies bezüglich seinem daran bestehenden dinglichen Pfandrecht irrelevant.**

... Abschluss einer emptio venditio über die Pfandsache

Der Vertragsschluss (emptio venditio) begründet lediglich kaufvertragstypische Pflichten. Das dingliche Pfandrecht wird davon nicht beeinträchtigt.

... traditio ex iusta causa an Gaius

Der Pfandbesteller darf die verpfändete Sache nicht ohne Zustimmung des Gläubigers veräussern. Handelt es sich um eine bewegliche Sache, so begeht er mit der Veräusserung ein furtum. An diesem scheitert sodann der Eigentumserwerb des Erwerbers.

... originärer Eigentumserwerb des Gaius durch Vermischung

Eine lebensnahe Auslegung des Sachverhaltes lässt vermuten, dass die Goldmünzen von besonderer Qualität nicht mit anderen ununterscheidbaren anderen Münzen gemischt werden.

Eventualiter kann festgehalten werden, dass selbst ein erfolgter Eigentumserwerb das dinglich haftende Recht an der Pfandsache nicht untergehen liesse.

... originärer Eigentumserwerb durch Ersitzung der Pfandfreiheit

Im RöRe gab es die Möglichkeit zur Pfandfreiheitsersitzung nicht. Das Pfand blieb als dingliches Recht an der Pfandsache haften.

... Teiltilgung der Schuld

Das dingliche Recht besteht an der Pfandsache, welche sämtliche fünf Goldmünzen als Einheit umfasst, solange fort, bis die Schuld restlos getilgt wurde. Schliesslich besteht – wie Beispiel zeigt – keine Garantie, den Marktwert der Münzen jederzeit zu erzielen.

Somit hat Decimus an den Münzen nach wie vor ein dingliches Pfandrecht, weshalb er alle fünf Münzen mit der actio Serviana in rem von Gaius herausverlangen kann.

Gaius → Julius a° empti Interesse (5'000)

Gaius könnte gegen Julius mit der a° empti Anspruch auf Schadenersatz (Interesse) haben.

Dazu müsste Gaius gegen die bona fides verstossen haben.

Wer eine gestohlene Sache verkauft, verstösst bereits durch den Verkauf derselben gegen die bona fides.

Somit hat Gaius mit der actio empti gegen Julius Anspruch auf Schadenersatz in der Höhe von 5'000.

Auf eine Eviktion durch Decimus kommt es in diesem Fall also erst gar nicht an.

Decimus → Julius a° furti Duplum der Pfandsache (10'000)

Decimus könnte gegen Julius mit der actio furti das duplum herausverlangen.

Dazu müsste Julius bei Decimus **eine fremde Sache nec manifestum an sich nehmen**.

Zwar ist Julius Eigentümer der Münzen. Dennoch darf er die Münzen nicht verkaufen; er hat nur beschränktes Eigentum an der Sache.

Auf eine Eviktion durch Decimus kommt es in diesem Fall also erst gar nicht an.

Somit hat Gaius mit der actio empti gegen Julius Anspruch auf Schadenersatz in der Höhe von 5'000. Diese kann Decimus **kumulativ** zu anderen Ansprüchen geltend machen.

Julius → Decimus a° pigneraticia in personam Superfluum (wohl 2'500)

Julius könnte von Decimus mit der a° pigneraticia in personam von Decimus das Superfluum (wohl 2'500) herausverlangen

Dazu müsste zwischen Julius und Decimus ein Pfandrealtvertrag entstanden und die Pfandsache von Decimus tatsächlich veräussert worden sein.

Ein Pfandrealtvertrag setzt neben der conventio pignoris die Übergabe der Pfandsache voraus.

Gemäss SV kann darauf geschlossen werden, dass Julius dem Decimus die Pfandsache ursprünglich übergeben hat (sonst könnte Julius die Pfandsache bei Decimus nicht stehlen). Der Besitzverlust schadet dem Pfandrealtvertrag nicht, da der Verlust gegen den Willen des Decimus erfolgte. Eine Verrechnung des Superfluum mit den Ansprüchen des Decimus an den Julius ist ausgeschlossen, da das Pfand nicht hierfür bestellt wurde.

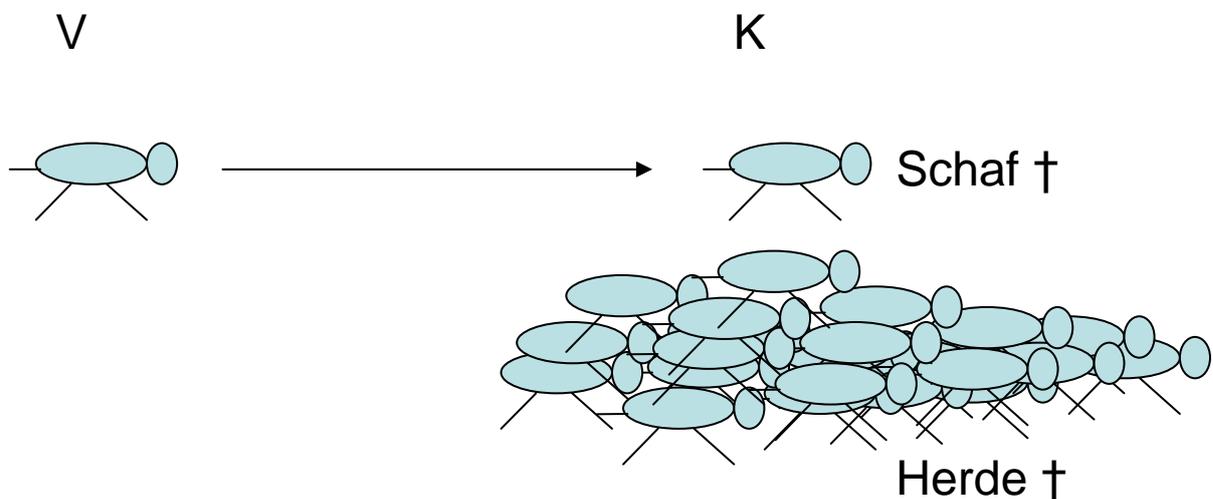
Julius und Decimus sind sich einig, dass an der übergebenen Sache ein Pfandrealtvertrag entstehen soll.

Decimus → Julius unbekannt 2'500

Sobald Decimus die Pfandsache veräussert / verwertet hat, kann er kann den Rest dieser Schuld (2'500) nicht mehr herausverlangen. Vielmehr muss er diesen Betrag mit dem Erlös des Pfandes verrechnen.

Besprechungsfall für das Repetitorium im Römischen Recht vom 9. Dezember 2005

V verkauft auf dem Markt dem K ein Schaf und übergibt es. K bringt das Schaf zu seinen Schafen auf die Weide. Einige Zeit danach ist die Schafherde des K durch eine Seuche vernichtet. Es stellt sich heraus, dass das dem V abgekaufte Schaf, für K nicht erkennbar, im Zeitpunkt des Kaufes an dieser Seuche erkrankt war und die anderen Tiere des K angesteckt hatte. K verlangt von V Rückzahlung des Kaufpreises und den Ersatz des Wertes seiner Herde. V erklärt, für den Untergang der Herde trage K die Gefahr, zur Rückzahlung des Kaufpreises sei V nur gegen Rückgabe der Sache verpflichtet und das sei für K jetzt, wo das Schaf nicht mehr existiere, nicht mehr möglich. Wie ist zu entscheiden? Welche Bedeutung hat es, ob V von der Erkrankung des Tieres gewusst hat oder nicht?



K → V

a° redhibitoria

Rückzahlung Kaufpreis

Dazu müsste ein Zugtier auf dem römischen Markt gekauft worden sein und vor Fristablauf ein ediktmässiger Mangel vorliegen.

Ein Schaf ist kein Zugtier. Somit kann die a° redhibitoria nicht geltend gemacht werden.

K → V

a° empti

Rückzahlung Kaufpreis

Dazu müsste eine Sache vor Fristablauf einen quasi ediktmässigen Mangel aufweisen.

Das inzwischen gestorbene Schaf wies eine schwere ansteckende Krankheit, also einen ediktmässigen Mangel auf.

Die Dauer eines halben Jahres scheint noch nicht verstrichen zu sein.

Dass das Schaf inzwischen an der Krankheit gestorben ist und somit nicht mehr physisch gewandelt werden kann, schadet dem Wandlungsanspruch nicht, denn „mortuus redhibetur“. Dieser Fall ist in der Lehre unbestritten, da in casu der Mangel zum Untergang der Sache führte.

Somit kann K von V mit der a° empti den Kaufpreis zurückverlangen.

Ein Verschulden seitens des K ist nicht erforderlich.

K → V

a° empti

Mangelfolgeschäden

Dazu müsste dem K ein darüber hinausgehender Schaden entstanden sein, und V müsste ein venditor sciens sein.

Mit dem Tod seiner ganzen Herde ist K ein grosser Folgeschaden entstanden.

Ob V von der ansteckenden Krankheit gewusst hat oder nicht, lässt sich nicht aus dem Sv erkennen.

Nur unter der Voraussetzung, dass V ein venditor sciens war, hat er für Mangelfolgeschäden einzustehen.